

nimmt neben dem Konsistorial- und dem Synodalpräsidenten der Landeskirchenausschuß dadurch, daß zusammen mit diesen der Landesbischof in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses die Gesetze zu vollziehen und zu verkündigen hat. Ja, dies wird noch dadurch unterstrichen, daß er unter den drei als erster in der Kirchenverfassung § 25 I aufgeführt ist.

Nach allem wird das Urteil berechtigt sein, daß der Landeskirchenausschuß sich gedanklich gut und folgerichtig in die Struktur der Landeskirche einfügt. Ich zweifle auch nicht, daß er schon durch sein Bestehen und, wo er dazu berufen ist, durch sein Handeln in praxi wohlthätig auf das Rechtsleben der Kirche einwirken wird.

VI. Die Kirchenbezirke.

Die Kirchenverfassung regelt in den §§ 33—36 auch die Mittelinstanz: „Superintendenten und Kirchenbezirke“. Zur Ausführung dienen die beiden Kirchengesetze vom 30. und 31. Dezember 1925 über die Bildung der Kirchenbezirke und über die Bezirkskirchenämter (Sächs. Gesetzblatt 1926, S. 3 und 5). Ich kann mich darüber heute nur kurz und nur, sozusagen, zu den äußeren Umrissen auslassen.

Zugrunde liegt der Regelung die alte sächsische Ephoralverfassung. Die neuen Kirchenbezirke, jetzt einschl. der Oberlausitz 31, sind, mit einigen kleinen, bei dieser Gelegenheit sogleich mit erledigten Änderungen aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, die alten Ephorien. Die Namensänderung ist bloße Verdeutschung. Geblieben ist der Superintendent als der geistliche Führer des Bezirks. Den angestregten Versuchen einer schönen und richtigen Verdeutschung auch dieses Wortes blieb der Erfolg versagt.

Das schwierige Problem war der Ersatz der Kircheninspektion, der staatlich-kirchlichen Mischbehörde, dieses eigenartigen, im Grunde ungerne verlassenen Reststückes sächsischen Staatskirchentums. Den Ersatz soll jetzt das Bezirkskirchenamt bilden als „erstinstanzliche Verwaltungsbehörde der Landeskirche“ (§ 2 I Kirchengesetz v. 31. Dez. 1925). Es konserviert in sich mit Recht den alten, bewährten, in dieser Form den anderen deutschen Kirchenverfassungen unbekannt, aber für die Kirche im religiösen Sinn durch Entlastung des geistlichen Führers wohlthätigen Dualismus der Leitung. Neben dem Superintendenten wird nach wie vor der gleichgeordnete Verwaltungsbeamte, und zwar der